

Spende

Anschrift des gemeinnützigen Sportvereins

..... e.V.
.....
.....
.....

BESTÄTIGUNG über SACHZUWENDUNGEN

Über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

.....
.....
.....
.....

Wert der Sachzuwendung:

in Ziffern (€)	Betrag in Buchstaben	Datum der Zuwendung

Gegenstand: Alter: Kaufpreis: €

Zustand des Gegenstandes:
.....

- Die Sachzuwendung stammt nach Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigsten gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Wir sind wegen Förderung des gemeinnützigen Sports

- nach dem letzten uns zugegangenen **Freistellungsbescheid** des Finanzamtes E R F U R T

StNr.:, vom:20...., nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des

Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

- durch **vorläufige Bescheinigung** des Finanzamtes: E R F U R T, StNr.:,

vom: ab: 20.... als steuerbegünstigen Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des gemeinnützigen Sports verwendet wird.

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG)

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBI I S. 884)